

GEMEINDERAT

Reglement „Pflegekinderaufsicht“

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
§1	Einleitung	3
§2	Zweck	3
§3	Zuständigkeiten	3
B.	Pflegekinder	3
§4	Arbeitsfelder	3
§5	Aufgaben	3
§6	Berichterstattung	3
§7	Gefährdung Kindeswohl	3
§8	Pflegekinderaufsicht	4
§9	Qualifikationen	4
C.	Aufgaben in den Bereichen	4
§10	Tagespflege/Pflegeeltern	4
§11	Tagesfamilienverein	4
§12	Krippen/Horte/Spielgruppen	4
§13	Kindsbelange	5
D.	Schlussbestimmungen	5
§14	Revision	5
§15	Inkrafttreten	5

A. Allgemeine Bestimmungen

Einleitung	<p>§1</p> <p>¹Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>
Zweck	<p>§2</p> <p>Dieses Reglement bestimmt die Aufgaben/Qualifikationen der Pflegekinderaufsicht in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tagespflege/Pflegeeltern • Tagesfamilienverein • Krippen/Horte/Spielgruppen • Kindsbelange
Zuständigkeiten	<p>§3</p> <p>¹Der Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde ist Anstellungsinstanz, respektive Auftraggeber.</p> <p>²Fachlich untersteht die Pflegekinderaufsicht der Abteilung Soziale Dienste.</p> <p>³In personellen Angelegenheiten ist die Personalabteilung zuständig.</p>

B. Pflegekinder

Arbeitsfelder	<p>§4</p> <p>Die Arbeitsfelder sind: Aufsicht, Kontrolle, Beratung und Berichterstattung.</p>
Aufgaben	<p>§5</p> <p>¹Einmal pro Jahr ist zu überprüfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ob die Qualität der Pflegeverhältnisse in den verschiedenen Bereichen den Anforderungen genügt b) ob die Voraussetzungen zur Weiterführung der Pflegeverhältnisse gegeben sind c) ob die räumlichen und hygienischen Verhältnisse den allgemeinen Qualitätsansprüchen entsprechen d) ob die nötigen Versicherungen gewährleistet sind. <p>²Die Abklärungen sind zu protokollieren und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.</p>
Berichterstattung	<p>§6</p> <p>¹Die Berichte haben folgendes zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Daten über die Kinder in Familienpflege: Personalien des Kindes und der Pflegeeltern, Beginn und Ende des Pflegeverhältnisses, Ergebnisse der Besuche und allfällige Massnahmen; b) Daten über die Tages- und Pflegeeltern: Personalien der Pflegeeltern, Zahl der Pflegeplätze, Ergebnisse der Besuche und allfällige Massnahmen; c) Daten über die Einrichtungen: Personalien des Leiters, gegebenenfalls der Träger, Zahl der Unmündigen, Ergebnisse der Besuche und allfällige Massnahmen; d) Die Fachperson erhebt weitere Daten auf Anordnung des Gemeinderates.

Gefährdung Kindeswohl	§7 Die Fachperson bzw. die Fachstelle erstattet der Abteilung Soziale Dienste umgehend Meldung, wenn ein Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls besteht.
Pflegekinderaufsicht	§8 Die Pflegekinderaufsicht kann von einer Person entweder im Anstellungs- oder im Auftragsverhältnis, oder von einer Institution ausgeübt werden.
Qualifikationen	§9 ¹ Bei einer Institution muss es sich um eine anerkannte Stelle handeln, welche im Pflegekinderbereich tätig ist. ² Bei einer Fachperson müssen folgende Punkte erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none"> • Abgeschlossene Ausbildung in Sozialpädagogik oder Sozialer Arbeit • Praktische Erfahrung in der Betreuung von Kindern während mindestens 6 Monaten • Praktische und theoretische Kenntnisse in der ausserfamiliären Betreuung.

C. Aufgaben in den Bereichen

Tagespflege/Pflege-Eltern	§10 Die Fachperson/Fachstelle besucht die Tageseltern, die über keinen Vertrag mit dem Tagesfamilienverein verfügen und die Pflegeeltern. Sie lässt sich über deren Betreuungsarbeit, die Anzahl der betreuten Kinder, die Zusammenarbeit mit den abgebenden Eltern sowie über besondere Vorkommnisse berichten. Sie besichtigt die Räumlichkeiten und die Umgebung. Sie stellt fest, ob die altersentsprechenden Bedürfnisse Kinder abgedeckt werden können und beobachtet sie während ihres Besuches. Sie gibt den betreuten Kindern die Möglichkeit, sich ihr gegenüber zu äussern. Sie berät die Tages- und Pflegeeltern, hilft ihnen, Schwierigkeiten zu überwinden und achtet darauf, dass die Kinder, in entscheidenden Fragen, angehört werden.
der	
Tagesfamilienverein	§11 ¹ Die Fachperson/Fachstelle überprüft die Tätigkeit des Tagesfamilienvereins, insbesondere das Vorgehen bei Abklärungen bezüglich Einstellung von Personal, bei Platzierungen von Kindern, die Betreuung der Tageseltern und der abgebenden Eltern. ² Sie stellt fest, ob die Betreuungspersonen über die nötigen Qualifizierungen verfügen und regelmässige Qualifizierungsgespräche mit Zielvereinbarungen stattfinden. Sie erkundigt sich nach der Anzahl der abgeschlossenen Betreuungsvereinbarungen und nach den Gründen, die zur Auflösung von Betreuungsverhältnissen führten. Sie klärt bei Konflikten, welche Gründe zur Kündigung führten. ³ Sie lässt sich von der Leitungsperson und den Betriebsorganen über das vergangene Jahr, besondere Vorkommnisse und Veränderungen informieren. Sie vergewissert sich, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung der Vermittlungstätigkeit erfüllt sind und ob die Qualitätskriterien gemäss Leistungsvereinbarung eingehalten sind. Sie erkundigt sich nach den Entwicklungszielen der Organisation und der Leitung.

Krippen/Horte/
Spielgruppen

§12

¹Die Fachperson/Fachstelle besucht Krippen, Horte und Spielgruppen und überprüft die fachliche Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, holt bei der Leitungsperson die nötigen Informationen über Abläufe und Kompetenzregelungen ein und nimmt die Gründe für Personalwechsel zur Kenntnis.

²Sie besichtigt die Räumlichkeiten und achtet auf die hygienischen Verhältnisse. Es ist ihre Aufgabe, die Kinder während des Besuches zu beobachten und zu erkennen, ob die zur Verfügung stehenden Materialien und die Gestaltung der Räume, dem Entwicklungsstand, den Bedürfnissen und den Interessen der Kinder entsprechen und mögliche Gefahren ausgeräumt wurden.

³Sie berät die Leitungsperson in fachlichen Belangen und vergewissert sich, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung des Pflege- und Betreuungsverhältnisses erfüllt sind und ob die nötigen Versicherungen und Sicherheitsmassnahmen gewährleistet sind.

Kindsbelange

§13

Die Fachperson wacht darüber, dass die gesetzliche Vertretung des Kindes ordnungsgemäss geregelt ist und sorgt dafür, dass das Tages- und Pflegekind in geeigneter und angemessener Weise angehört wird und es sein Mitspracherecht in allen es betreffenden Angelegenheiten wahrnehmen kann.

D. Schlussbestimmungen

Revision

§14

Der Gemeinderat kann das Reglement jederzeit ganz oder teilweise revidieren.

Inkrafttreten

§15

Dieses Reglement tritt mit Gemeinderatsbeschluss per 1. August 2010 in Kraft.

Kaiseraugst, 7. Juni 2010

Gemeinderat Kaiseraugst

Gemeindeammann



Max Heller

Gemeindeschreiber



Roger Rehmann